OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-607056/2/RW

Datum:
Linz, 18. Oktober 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Wagner über die Beschwerde von A__, Ungarn gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 28. August 2024, GZ: VStV/924301156100/2024, mit dem der Einspruch gegen die Strafverfügung vom 30.07.2024 als verspätet zurückgewiesen wurde,

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Strafverfügung vom 30. Juli 2024, GZ: VStV/924301156100/2024 verhängte die Landespolizeidirektion Oberösterreich (in der Folge: belangte Behörde) eine Geldstrafe von jeweils 220 Euro gesamt 440 Euro (insgesamt 44 Stunden Ersatzfreiheitsstrafe) über die Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) und warf ihr vor,
1. als Benutzerin eines Fahrzeuges mit dem ausländischen Kennzeichen aaa (H) dieses länger als ein Monat nach der erstmaligen Einbringung des Fahrzeuges nach Österreich verwendet zu haben, obwohl Fahrzeuge mit ausländischem Kennzeichen, die von Personen mit dem Hauptwohnsitz oder Sitz im Inland in das Bundesgebiet eingebracht und in diesem verwendet werden, bis zum Gegenbeweis als Fahrzeug mit dem dauernden Standort im Inland anzusehen sind und die Verwendung solcher Fahrzeuge ohne Zulassung gemäß § 37 KFG 1967 nur während eines Monats ab ihrer erstmaligen Einbringung in das Bundesgebiet zulässig ist, sowie
2. es als Benutzerin des ausländischen Fahrzeuges mit dem Kennzeichen aaa (H) unterlassen zu haben, den Zulassungsschein und die Kennzeichentafeln nach Ablauf eines Monats nach der erstmaligen Einbringung des Fahrzeuges nach Österreich der Behörde in deren Wirkungsbereich sich das Fahrzeug befindet, abzuliefern, obwohl Fahrzeuge mit ausländischem Kennzeichen, die von Personen mit dem Hauptwohnsitz oder Sitz im Inland in das Bundesgebiet eingebracht und in diesem verwendet werden, bis zum Gegenbeweis als Fahrzeug mit dem dauernden Standort im Inland anzusehen sind, wobei die Verwendung solcher Fahrzeuge ohne Zulassung gemäß § 37 KFG 1967 idgF nur während eines Monats unmittelbar nach ihrer erstmaligen Einbringung in das Bundesgebiet zulässig ist.

I.2. Gegen diese Strafverfügung vom 30. Juli 2024, GZ: VStV/924301156100/2024 erhob die Bf mit Schreiben vom 22. August 2024 Einspruch und brachte auf das Wesentliche zusammengefasst vor, dass ihr Hauptwohnsitz in Ungarn bei ihren Eltern sei, wobei sie zumindest zwei Wochenende pro Monat auf ihrem ungarischen Hauptwohnsitz verbringe.

I.3. Mit Bescheid vom 28. August 2024 wies die belangte Behörde den Einspruch der Bf als verspätet zurück.

I.4. Gegen diesen Bescheid erhob die Bf mit Schreiben vom 26. September 2024 rechtzeitig Beschwerde in der sie auf das Wesentliche zusammengefasst vorbrachte, dass die Antworten auf ihr Schreiben vom 26. September 2024 an ihren Hauptwohnsitz in Ungarn gerichtet werden sollen, weil sie ab 1. Oktober 2024 nicht einmal einen Nebenwohnsitz in Österreich habe, weil sie umziehe.

I.5. Die belangte Behörde legte dem Verwaltungsgericht die Beschwerde samt Verfahrensakt mit Schreiben vom 2. Oktober 2024 eingelangt beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am 4. Oktober 2024 zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt. Von einer öffentlichen mündlichen Verhandlung wird gemäß § 44 Abs 3 Z 4 VwGVG abgesehen, da sich die Beschwerde gegen einen verfahrensrechtlichen Bescheid richtet und die Bf keine öffentliche mündliche Verhandlung beantragt hat, wenngleich sie im angefochtenen Bescheid über die Möglichkeit eines derartigen Antrages belehrt wurde.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Anlässlich der Anhaltung zur Lenker- und Fahrzeugkontrolle am 11.06.2024 um 15:55 Uhr in der B-Strasse in C__ durch die Beamten der Streife „D-Strasse“ von der Polizeiinspektion Steyr-Münichholz vertrat die Bf die Auffassung, dass sie ihr Fahrzeug nicht ummelden muss, weil sie nur einen Nebenwohnsitz in Österreich hat. Weiters gab die Bf im Zuge der Anhaltung jedoch an, dass sie seit fünf Jahren in Österreich wohnt, ausschließlich in Österreich arbeitet und ihren Lebensmittelpunkt in Österreich hat. Als Kontaktdaten und vor allem als Zustelladresse nannte die Bf die „E-Strasse Österreich“. Bis zum 1. Oktober 2024 verbrachte die Bf lediglich zwei Wochenenden pro Monat in Ungarn, wo ihre Familie lebt.

Die belangte Behörde hat in weiterer Folge am 30. Juli 2024 eine Strafverfügung verfasst und an die von der Bf genannte Zustelladresse in der E-Strasse Österreich abgesendet. Die Strafverfügung enthält eine Rechtsmittelbelehrung, die über die zweiwöchige Rechtsmittelfrist wie folgt aufklärt: “Sie haben das Recht gegen diese Strafverfügung Einspruch zu erheben. Der Einspruch ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Strafverfügung schriftlich oder mündlich bei uns einzubringen.“ [Strafverfügung]

Der Zusteller der Post traf die Bf am 2. August 2024 bei ihrer Wohnung an der Adresse E-Strasse nicht an, weshalb er eine Verständigung über die Hinterlegung eines behördlichen Dokuments in die Abgabeeinrichtung einlegte und das Poststück bei der DKD – die kleine Drogerie in F-Strasse, hinterlegte. Dort lag es ab dem 2. August 2024 zur Abholung bereit. [Verständigung über die Hinterlegung; öffentliche Urkunde]
Übernommen hat die Bf die Strafverfügung am 6. August 2024. [Verständigung über die Hinterlegung; öffentliche Urkunde]

Der Einspruch wurde von der Bf am 22. August 2024 geschrieben und auch am 22. August 2024 zur Post aufgegeben. [Einspruch und Postaufgabestempel]
Den Zurückweisungsbescheid begründet die belangte Behörde mit der Verspätung des Einspruchs. [Zurückweisungsbescheid]

In der Beschwerde wird vorgebracht, dass die „Einspruchsfrist“ in der aktuellen Situation irrelevant sei, da das Bußgeld vollständig auf falschen Daten basiere und daher grundsätzlich rechtswidrig sei. Die Bf bitte um Aufhebung der Geldbuße und darum, dass die Antworten auf ihren Hauptwohnsitz in Ungarn gerichtet werden mögen, da sie ab 1. Oktober 2024 nicht einmal einen Nebenwohnsitz in Österreich habe, weil sie umziehe. [Beschwerde]

Im zentralen Melderegister ist in der „E-Strasse Österreich“ ein Nebenwohnsitz der Bf in der Zeit von 02.02.2023-30.09.2024 registriert.
[ZMR - Auszug vom 14.10.2024]

II.3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorliegenden Akt, insbesondere den in Klammern angegebenen Beweismitteln.

Es handelt sich bei sämtlichen für das Verfahren wesentlichen Beweismitteln um öffentliche Urkunden (Hinterlegungsanzeige) oder um Urkunden die von der Bf herrühren (Beschwerde und Einspruch).

Die dem Akt beiliegende Hinterlegungsanzeige ist als Zustellnachweis eine öffentliche Urkunde, die nach § 47 AVG iVm § 292 ZPO die Vermutung der Richtigkeit und Vollständigkeit für sich hat (zu den rechtlichen Folgen weiter unten). Die Urkunde macht insofern vollen Beweis und führt zu einer Umkehr der Beweislast im Hinblick auf den Nachweis der Unrichtigkeit des durch die Urkunde bezeugten Vorganges (vgl. *Hauer/Leukauf,* Handbuch des österreichischen Verwaltungsverfahrens[6], § 47 AVG, S 553 ff). Die Richtigkeit dieser Urkunde wird von der Bf nicht bestritten und erstattet sie ohnehin nur ein die Urkunde nicht berührendes Vorbringen, weil sie angibt, dass sie ab 1. Oktober 2024 von Österreich nach Ungarn umzieht und ab dem 1. Oktober 2024 nicht einmal einen Nebenwohnsitz in Österreich hat. Wie aus dem Vorbringen im Einspruch hervorgeht, hat sich die Bf in dem für die Entscheidung relevanten Zeitraum lediglich zwei Wochenenden pro Monat in Ungarn aufgehalten, wo ihre Familie lebt.

Aus der Hinterlegungsanzeige ergibt sich, dass der Zusteller der Post am 2. August 2024 bei der Wohnung der Bf einen Zustellversuch vorgenommen hat, der scheiterte. Dieser Umstand ist unbestritten. Das Zustellorgan hat am 2. August 2024 eine Verständigung über die Hinterlegung in die Abgabeeinrichtung eingelegt und das Poststück bei der DKD – die kleine Drogerie in F-Strasse, hinterlegt. Die

Abholfrist begann am 2. August 2024 zu laufen. Weiters ergibt sich aus dieser Urkunde, dass die Bf das Poststück (die Strafverfügung) am 6. August 2024 übernommen hat.

Die festgestellte Tatsache, dass die Bf ihren Einspruch am 22. August 2024 geschrieben hat, ergibt sich aus dem Einspruch selbst, da auf diesem rechts unten, unter der Unterschrift der Bf das Datum mit 22.08.2024 vermerkt ist. Der Postaufgabestempel trägt das Datum 22.08.2024, weshalb davon ausgegangen werden kann, dass die Bf am 22.08.2024 auch ihren Einspruch zur Post gegeben hat. Im Übrigen bestreitet die Bf in ihrer Beschwerde auch nicht, dass der Einspruch, wie die belangte Behörde in der Begründung des bekämpften Bescheides feststellt, am 22.08.2024 zur Post gegeben wurde.

In der Begründung des angefochtenen Bescheides wird die Bf darüber aufgeklärt, weshalb die belangte Behörde zu der Ansicht kam, dass ihr Einspruch gegen die Strafverfügung verspätet gewesen ist. Die Bf hatte Gelegenheit, mit ihrer Beschwerde diesbezüglich zu reagieren, was die Bf argumentativ im Wesentlichen in der Form tat, dass für sie die Einspruchsfrist in der aktuellen Situation irrelevant sei, weil das Bußgeld auf falschen Daten basieren würde und dieses daher grundsätzlich rechtswidrig wäre. Die Thematik der Verspätung des Einspruches übergeht die Bf in ihrer Beschwerde und erwähnt zukünftige Postzustellungen betreffend lediglich, dass sie ab 1. Oktober nicht einmal einen Nebenwohnsitz in Österreich hat, da sie nach Ungarn umzieht, weshalb die Antwort auf ihre Beschwerde an ihren Hauptwohnsitz in Ungarn gerichtet werden soll. Insofern erübrigt sich ein neuerlicher Verspätungsvorhalt durch das Verwaltungsgericht.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Anzuwendende Bestimmungen

a) § 49 Abs. 1 VStG lautet:

§ 49. (1) Der Beschuldigte kann gegen die Strafverfügung binnen zwei Wochen nach deren Zustellung Einspruch erheben und dabei die seiner Verteidigung dienlichen Beweismittel vorbringen. Der Einspruch kann auch mündlich erhoben werden. Er ist bei der Behörde einzubringen, die die Strafverfügung erlassen hat.

§ 17 Zustellgesetz lautet:

Hinterlegung

§ 17. (1) Kann das Dokument an der Abgabestelle nicht zugestellt werden und hat der Zusteller Grund zur Annahme, dass sich der Empfänger oder ein Vertreter im Sinne des § 13 Abs. 3 regelmäßig an der Abgabestelle aufhält, so ist das Dokument im Falle der Zustellung durch den Zustelldienst bei seiner zuständigen Geschäftsstelle, in allen anderen

Fällen aber beim zuständigen Gemeindeamt oder bei der Behörde, wenn sie sich in derselben Gemeinde befindet, zu hinterlegen.

(2) Von der Hinterlegung ist der Empfänger schriftlich zu verständigen. Die Verständigung ist in die für die Abgabestelle bestimmte Abgabeeinrichtung (Briefkasten, Hausbrieffach oder Briefeinwurf) einzulegen, an der Abgabestelle zurückzulassen oder, wenn dies nicht möglich ist, an der Eingangstüre (Wohnungs-, Haus-, Gartentüre) anzubringen. Sie hat den Ort der Hinterlegung zu bezeichnen, den Beginn und die Dauer der Abholfrist anzugeben sowie auf die Wirkung der Hinterlegung hinzuweisen.

(3) Das hinterlegte Dokument ist mindestens zwei Wochen zur Abholung bereitzuhalten. Der Lauf dieser Frist beginnt mit dem Tag, an dem das Dokument erstmals zur Abholung bereitgehalten wird. Hinterlegte Dokumente gelten mit dem ersten Tag dieser Frist als zugestellt. Sie gelten nicht als zugestellt, wenn sich ergibt, dass der Empfänger oder dessen Vertreter im Sinne des § 13 Abs. 3 wegen Abwesenheit von der Abgabestelle nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte, doch wird die Zustellung an dem der Rückkehr an die Abgabestelle folgenden Tag innerhalb der Abholfrist wirksam, an dem das hinterlegte Dokument behoben werden könnte.

(4) Die im Wege der Hinterlegung vorgenommene Zustellung ist auch dann gültig, wenn die im Abs. 2 genannte Verständigung beschädigt oder entfernt wurde.

III.2. Hinterlegte Dokumente gelten nach § 17 Abs 3 ZustG mit dem ersten Tag der Abholfrist, im vorliegenden Fall dem 2. August 2024 als zugestellt. Sie gelten nur dann nicht als zugestellt, wenn sich ergibt, dass der Empfänger oder dessen Vertreter im Sinne des § 13 Abs 3 ZustG wegen Abwesenheit von der Abgabestelle nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte. Nur in diesem Fall wird die Zustellung an dem der Rückkehr an die Abgabestelle folgenden Tag innerhalb der Abholfrist wirksam, an dem das hinterlegte Dokument behoben werden könnte.

III.3. Vorliegend ergibt sich aus dem festgestellten Sachverhalt, dass die Hinterlegungsanzeige am 2. August 2024 in die Abgabeeinrichtung bei der Wohnung der Bf in der E-Strasse Österreich eingelegt wurde. Unter einer „Wohnung“ – iS. einer Abgabestelle nach dem ZustG – ist jene Räumlichkeit zu verstehen, die der Empfänger tatsächlich benützt, wo er also tatsächlich wohnt. Der dazu erforderliche regelmäßige Aufenthalt des Empfängers ist dabei nach objektiven Gesichtspunkten ex post und ohne Rücksicht darauf zu beurteilen, wie sich die Verhältnisse dem Zustellorgan seinerzeit subjektiv geboten haben sowie ohne Rücksicht auf die Absicht des Empfängers.

Nach den Sachverhaltsfeststellungen hatte die Bf bis zum 1. Oktober 2024 ihren Lebensmittelpunkt in Österreich und hielt sich bis zum 1. Oktober 2024 auf der von ihr genannten Zustelladresse E-Strasse auch regelmäßig auf. Ex post beurteilt ist nämlich auch unter Berücksichtigung, dass sich die Bf bereits vor dem 1. Oktober 2024 an zwei Wochenenden pro Monat in Ungarn bei ihrer Familie aufhielt, bis zum 1. Oktober 2024 von einer regelmäßigen Benützung der Wohnung in der E-Strasse durch die Bf auszugehen, sodass eine taugliche Abgabestelle nach dem ZustG in Österreich vorlag. Bei einer ex post Beurteilung lässt sich die Tauglichkeit

der Abgabestelle in Österreich auch daraus schlussfolgern, dass die Bf von der Hinterlegung der Strafverfügung Kenntnis erlangte und diese schlussendlich am 6. August 2024 am Abholort übernommen hat.

Aus diesen Schlussfolgerungen ergibt sich, dass die Zustellung der Strafverfügung vom 30. Juli 2024, GZ: VStV/924301156100/2024 gemäß § 17 Abs 3 ZustG mit dem ersten Tag der Abholfrist, also am 2. August 2024, bewirkt war.

III.4. Nach § 32 Abs 2 AVG (iVm § 17 VwGVG) enden nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Fristen mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat. Fehlt dieser Tag im letzten Monat, so endet die Frist mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats. Durch Gesetz oder Verordnung festgesetzte Fristen können gemäß § 33 Abs 4 AVG weder verkürzt noch verlängert werden.

Es erweist sich vorliegend demnach, dass die nicht verlängerbare zweiwöchige Einspruchsfrist mit der Zustellung am Freitag, 2. August 2024, zu laufen begonnen hat und mit Ablauf des 16. August 2024, dem Freitag der letzten Woche der Frist, endete.

Der erst am 22. August 2024, eingebrachte Einspruch erfolgte daher verspätet, sodass die Strafverfügung vom 30. Juli 2024, GZ: VStV/924301156100/2024 in Rechtskraft erwuchs. Die Bf hat ihren Einspruch, darauf sei lediglich aus Gründen der Vollständigkeit hingewiesen, nicht einmal binnen 14 Tagen ab tatsächlicher Kenntniserlangung nach Abholung bei der DKD – die kleine Drogerie eingebracht.

III.5. Der Einspruch der Bf gegen die Strafverfügung der belangten Behörde vom 30. Juli 2024, GZ: VStV/924301156100/2024, wurde daher zu Recht gemäß § 49 Abs 1 VStG von der belangten Behörde als verspätet mit Bescheid zurückgewiesen.

Die Beschwerde der Bf ist aus den dargestellten Gründen abzuweisen.

III.6. Im vorliegenden Fall hatte die Bf angesichts der Ausführungen im Zurückweisungsbescheid im Hinblick auf das verwaltungsgerichtliche Verfahren Gelegenheit, auch wenn die belangte Behörde vor Zurückweisung des Einspruchs keinen Verspätungsvorhalt vorgenommen hat, zu einer allfälligen Ortsabwesenheit Stellung zu nehmen. Die Bf kam dem auch nach, indem sie in der Beschwerde darauf hinweist, dass sie jedoch erst ab dem 1. Oktober 2024 nach Ungarn umzieht, weshalb die Antwort auf ihre Beschwerde an ihren Hauptwohnsitz in Ungarn erfolgen soll. Somit konnte ein Verspätungsvorhalt durch das Verwaltungsgericht unterbleiben.

III.7. Zur Argumentation der Bf in der Sache:

",Sache' des Beschwerdeverfahrens vor dem VwG ist - ungeachtet des durch § 27 VwGVG 2014 vorgegebenen Prüfumfangs - jedenfalls nur jene Angelegenheit, die den Inhalt des Spruchs der vor dem Verwaltungsgericht belangten Verwaltungsbehörde gebildet hat." (VwGH 16. November 2015; Ra 2015/12/0026)
Im Verwaltungsstrafverfahren ist, wenn die Zurückweisung eines Einspruchs durch die belangte Behörde mit Beschwerde bekämpft wird, Gegenstand des Beschwerdeverfahrens ausschließlich die Frage, ob die Zurückweisung des Einspruchs gegen die Strafverfügung vom 30. Juli 2024, GZ: VStV/924301156100/2024, rechtmäßig erfolgte (vgl. etwa VwGH 17.09.2021, Ra 2021/02/0175, mwN).

Sache des ggst. Beschwerdeverfahrens ist sohin die Zurückweisung des Einspruches als verspätet, also die Frage, ob der Bescheid der belangten Behörde, mit welchem der Einspruch der Bf als verspätet zurückgewiesen wurde, rechtmäßig ergangen ist.

Dem Gericht kommt gegenständlich keine Zuständigkeit im Hinblick auf das Anlassdelikt (Verwendung eines Kfz mit ausländischem Kennzeichen) zu, lediglich würde das diesbezügliche Verfahren, käme das Gericht zum Schluss, dass der Einspruch der Bf rechtzeitig eingebracht wurde, in den Verfahrensstand nach rechtzeitigem Einspruch zurücktreten und wäre diesfalls von der Behörde ein ordentliches Verfahren abzuführen. Dies ist angesichts obiger Ausführungen jedoch nicht der Fall.

Insofern ist es dem Verwaltungsgericht verwehrt, auf die Argumente der Bf in Zusammenhang mit der Anlasstat einzugehen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Zustellung durch Hinterlegung, sowie zur Qualifikation einer „Wohnung" als Abgabestelle nach dem Zustellgesetz ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit

zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Wagner